

Mattsee, am 6.7.2021

**Verordnung über die Festsetzung der
besonderen Nächtigungsabgabe
für die Gemeinde Mattsee**

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020
idF 58/2020

1. Durch den Bürgermeister der Gemeinde Mattsee wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche **€ 646,00**
(entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche **€ 612,00**
(entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche **€ 510,00**
(entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche **€ 442,00**
(entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche **€ 340,00**
(entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)
 - Für dauernd abgestellte Wohnwägen **€ 221,00**
(entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Mattsee)

2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Mattsee eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit **Beschluss vom 05.07.2021** zugestimmt.

3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Mattsee die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.

4. Die Verordnung tritt mit **01.01.2023** in Kraft

Der Bürgermeister

Michael K...



Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 06.07.2021

Abgenommen am 21.07.2021